

Zweck und die rechte Art und Weise bey dem Gebrauch einer Sache beziehet. Nun fragt sich; Ob und wiefern das Gesetz nicht in die Heilsfache zu ziehen? Diese Frage verdient etwas umständlicher erwogen zu werden. Vorizo aber merke vorläufig nur so viel an, daß unsere Gottesgelehrten bey der Heilsfache, oder, wie sie zu reden pflegen, bey dem *Negotio Salutis*, zweyerley unterscheiden: Den Grund des Heils und die Ordnung des Heils. So wenig man nun das Gesetz in den Grund des Heils ziehen, oder zu selbigem rechnen darf, wenn man nicht dem Vorbild heilsamer Lehrer will entgegen handeln; so wenig darf man auch aus gleicher Ursache, meiner Einsicht nach, dasselbe von der Ordnung des Heils gänzlich ausschließen.

4) Pag. 43. „Man pflegt durch das Gesetz, in weitläufigem Verstande genommen, diejenige Lehre zu verstehen, die mit Gebieten und Verboten, Dräuen, Strafen und Verdammungen umgeht, und auf Werke treibet.“

Anmerkung. Es ist eine bekannte Sache, daß sowohl das Gesetz, als auch das Evangelium in der H. Schrift beydes einen weitläufigern und eingeschränktern Verstand habe. In dem erstern fasset eins das andere zugleich mit in sich: In dem letztern aber steht eines dem andern entgegen. Die Ursache dieser doppelten Bedeutung ist diese: Das Gesetz begreift, nach seinem ganzen Umfange, das gesammte Erkenntniß Gottes, sowol das natürliche, als auch das geoffenbarte, selbst das Geheimnis der H. Dreieinig-

einig-